

Das SMS kam seiner Fachaufsicht und Steuerungspflicht nicht nach. Insbesondere leitete es wesentliche förderrelevante Informationen nicht an die Bewilligungsstelle weiter.

Gemäß Festlegung des SMS prüften die Sprachkursträger eigenverantwortlich die Anspruchsvoraussetzungen der Sprachkursteilnehmer und der Fahrtkostenerstattung. Fehlende bzw. unvollständige Vorgaben des SMS zur Anspruchsprüfung führten bei den Zuwendungsempfängern zu Unsicherheiten und Fehlern.

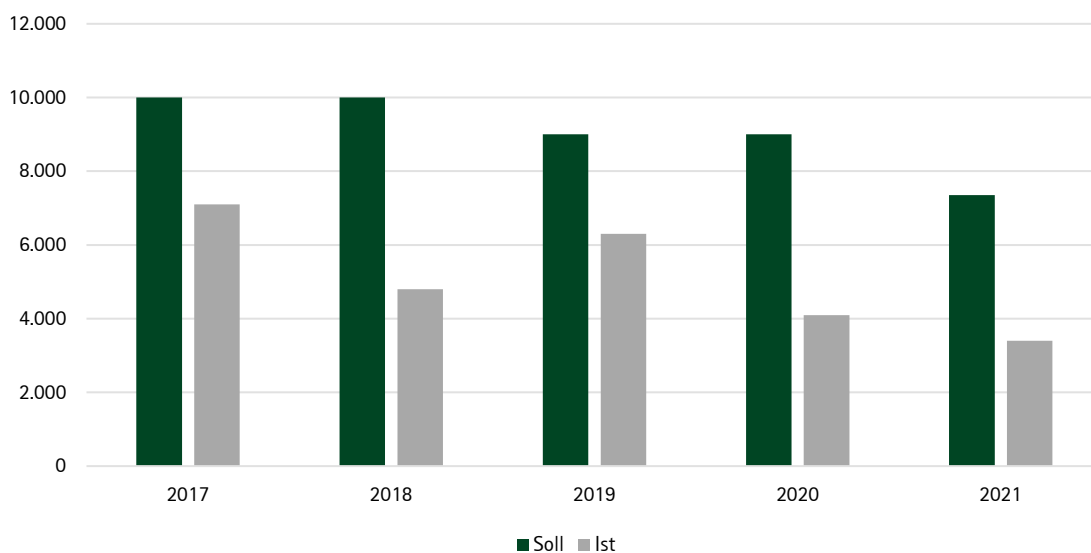
Die Verwendungsnachweisprüfung basierte nach Festlegung des SMS auf Eigenerklärungen der Sprachkursträger, die durch die SAB nicht überprüft wurden. Das derzeitige Verfahren der Verwendungsnachweisprüfung ist unverzüglich an die Regelung der Richtlinie sowie an die Regelungen in § 44 SÄHO und der VwV zu § 44 SÄHO anzupassen.

1 Prüfungsgegenstand

- 1 Der Freistaat Sachsen fördert seit August 2016 auf Grundlage des Teils 3 der Richtlinie Integrative Maßnahmen¹ den Erwerb der deutschen Sprache. Zielgruppe sind nicht mehr schulpflichtige Personen mit Migrationshintergrund, welche keinen Anspruch auf einen Integrationskurs des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) haben.
- 2 Empfänger der Zuwendungen sind die durchführenden Sprachkursträger. Gefördert werden Sprachkurse in vier unterschiedlichen Sprachniveaustufen: Alphabetisierungskurse, Einstiegskurse „Deutsch sofort“, Aufbaukurse „Deutsch qualifiziert“ und Aufbaukurse „Deutsch Beruf“. Die SAB nimmt die Aufgabe als Bewilligungsstelle wahr.

Die Höhe der Haushaltsmittel hat sich wie folgt entwickelt:

Abbildung: Entwicklung der Haushaltsmittel (T€)



Quelle: Eigene Darstellung.

¹ Richtlinie des SMS zur Förderung der sozialen Integration und Partizipation von Personen mit Migrationshintergrund und der Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts (Richtlinie Integrative Maßnahmen) vom 13. August 2015 (SächsABl. S. 1233).

Die Anzahl der Sprachkurse hat sich insgesamt wie folgt entwickelt:

Übersicht: Entwicklung Anzahl durchgeführter Sprachkurse

Haushaltsjahr	Anzahl der durchgeführten Sprachkurse
2016	15
2017	475
2018	360
2019	352
2020	259

Quelle: FÖMISAX, Stand: 19. Juli 2022.

- 3 Der SRH hat die Recht- und Ordnungsmäßigkeit des Zuwendungsverfahrens der Landessprachkurse vorrangig der Hj. 2016 bis 2019 geprüft.

2 Prüfungsergebnisse

2.1 Fehlende Weiterleitung von förderrelevanten Informationen

- 4 Die Höhe der Zuwendung für die Sprachkurse pro Teilnehmer und Unterrichtseinheit sowie für die Einstufungs- und Abschlusstests richtete sich nach den in der geltenden Abrechnungsrichtlinie vom BAMF festgesetzten Kostensätzen und den „BAMF-Trägerrundschreiben“. Per Erlass sicherte das SMS der SAB zu, umgehend über Veränderungen der veranschlagten Kostensätze zu informieren. Ebenso sagte das SMS Informationen über die ortsüblichen Fahrtkostensätze zu, die die Bewilligungsstelle für die Fahrtkostenerstattung der Teilnehmer benötigte.
- 5 Das SMS kam seiner Informationspflicht nicht nach. Förderrelevante Informationen leitete das Ministerium nicht oder erst auf Anfrage und mit zeitlicher Verzögerung an die Bewilligungsstelle weiter. Durch die fehlende Weiterleitung wesentlicher Informationen an die SAB ist das SMS seiner Fachaufsicht und Steuerungspflicht nicht nachgekommen und hat den Verwaltungsaufwand und das Risiko für Falschabrechnungen erhöht.

2.2 Intransparente Verfahrensregelungen

- 6 Das SMS legte fest, dass die Sprachkursträger in eigener Verantwortung die Anspruchsvoraussetzungen, die die Teilnehmer für den jeweiligen Sprachkurs zu erfüllen hatten, prüfen. Nach Angaben der SAB galt dies auch für die Anspruchsprüfung der Fahrtkostenerstattung. Das Hinweisblatt der SAB zum Antrag informierte zwar über einige Eckpunkte der Fördervoraussetzungen, war jedoch als Hilfestellung den geprüften Sprachkursträgern teilweise nicht bekannt sowie inhaltlich unvollständig und teilweise zu allgemein gehalten.
- 7 Aufgrund fehlender bzw. unvollständiger Vorgaben durch das SMS entstanden im Rahmen der Anspruchsprüfungen bei den Zuwendungsempfängern Unsicherheiten und Fehler. Teilnehmer wurden bei der Erstattung der Fahrtkosten ungleich behandelt und die Verantwortung auf die Träger verlagert.

2.3 Fehlende Erfolgskontrolle

- 8 Das SMS führte lediglich eine (Teil-)Evaluation für die Förderjahre 2016 und 2017 durch. Trotz verschiedener, seit Oktober 2019 zur Verfügung stehender, statistischer Daten aus den Verwendungsnachweisen versäumte es das SMS, die Daten auszuwerten und die Förderung der Landessprachkurse auf dieser Grundlage zu evaluieren.

2.4 Keine sachgerechte Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung

- 9 Abweichend von der Förderrichtlinie basierte die Verwendungsnachweisprüfung nach Festlegung des SMS lediglich auf Eigenerklärungen der Sprachkursträger. Eine vertiefte Prüfung der Angaben der Sprachkursträger sollte – nach Festlegung des SMS – durch die Bewilligungsstelle nicht erfolgen. Die Abrechnung der Sprachkurse sowie der Fahrtkosten der Teilnehmer erfolgte ausschließlich über die von der SAB bereitgestellten Abrechnungsvordrucke, die nur auf Eigenerklärungen abstellten. Die SAB überprüfte die Angaben der Zuwendungsempfänger nicht, auch nicht in Form von festgelegten Stichproben, und verstieß damit gegen die Regelung der Richtlinie, die eine Auszahlung auf Grundlage von Teilnehmerlisten vorsieht. Seit dem Jahr 2019 hätte aufgrund der Änderung des § 44 SÄHO weiterhin ein Stichprobenverfahren bei der Verwendungsnachweisprüfung eingeführt werden müssen. Dies wurde nicht vorgefunden.

- 10 Eine durchgeführte Belegprüfung des SRH zeigt an dieser Stelle ein strukturelles Problem bei der Verwendungsnachweisprüfung auf. Die im Rahmen des Verwendungsnachweises durch die Zuwendungsempfänger bei der Bewilligungsstelle vorgelegten Unterlagen waren nicht geeignet, fehlerhafte Abrechnungen zu erkennen und damit eine effektive Verwendungsnachweisprüfung sicherzustellen.
- 11 Die o. a. Festlegungen des SMS zur Verwendungsnachweisprüfung als auch zu anderen förderspezifischen Regelungen, wie dem Auszahlungsverfahren, hätten nicht durch internen Erlass, sondern durch Änderung der Richtlinie erfolgen müssen. Da eine Änderung der Richtlinie unterblieb, wurde auch das Einvernehmen des SRH nach § 44 Abs. 1 Satz 4 SÄHO sowie das Einvernehmen des SMF umgangen.
- 12 Das Verfahren zur Abrechnung der Sprachkurse hat im Ergebnis bewirkt, dass inhaltlich keine Verwendungsnachweisprüfung stattgefunden hat, da weder die notwendigen Nachweise eingereicht noch die getätigten Angaben überprüft wurden. Die Festlegungen des SMS führten somit in Verbindung mit der Prüfpraxis der SAB zu einem nicht ausreichenden Kontrollniveau.

3 Folgerungen

- 13 **3.1** Das SMS hat die Trägerrundschreiben des BAMF konsequent und regelmäßig auf Veränderungen zu prüfen. Über Sachverhalte, die für den Fördervollzug von Relevanz sind, ist die SAB zeitnah zu informieren.
- 14 **3.2** Der SRH empfiehlt, zur Beseitigung der bestehenden Unklarheiten und zur Fehlervermeidung das Hinweisblatt zum Antrag zu überarbeiten und den Antragstellern in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen. Die Kenntnisnahme des Hinweisblattes sollte sich die SAB ggf. schriftlich durch die Sprachkursträger bestätigen lassen.
- 15 **3.3** Der SRH fordert, dass die Bedarfe, die Umsetzung und die Wirksamkeit der Landessprachkurse regelmäßig durch das SMS festgestellt und ausgewertet werden. Gegebenenfalls ist die Förderung anzupassen. Die Informationen aus den Verwendungsnachweisen sollten dabei als Datengrundlage dienen.
- 16 **3.4** Das SMS und die SAB haben das Verfahren und die Praxis der Verwendungsnachweisprüfung unverzüglich an die Regelung der Richtlinie sowie an die Regelungen des § 44 SÄHO und der VwV zu § 44 SÄHO anzupassen. Das ausschließlich auf Eigenerklärung basierende Nachweisverfahren ist zu ändern. Die Verwendungsnachweise sind entsprechend der rechtlichen Vorgaben stichprobenhaft und vertieft zu prüfen. Abweichungen von der VwV zu § 44 SÄHO dürfen nur im Einvernehmen mit dem SMF und – falls diese die Regelung des Verwendungsnachweises betreffen – im Einvernehmen mit dem SRH vorgenommen werden.

4 Stellungnahme des Ministeriums

- 17 **4.1** Das SMS werde zukünftig verstärkt darauf achten, die verfahrensrelevanten Informationen aus den Trägerrundschreiben des BAMF an die Bewilligungsstelle zeitnah im Erlasswege weiterzuleiten. Das SMS habe das Verfahren im Punkt „Informationsweiterleitung an die SAB“ bereits optimiert.
- 18 **4.2** Die Spezifizierung des Richtlinienvollzugs sei mit dem Erlass Nr. 10 vom 8. August 2022 an die Bewilligungsstelle ergangen. Eine daraus folgende Präzisierung der Hinweisblätter und deren Veröffentlichung sei durch die SAB zeitnah vorgesehen.
- 19 **4.3** Das SMS kündigt an, dass eine statistische Auswertung der bisherigen Landessprachkurse im Rahmen der geplanten Novellierung der Richtlinie auf Grundlage der vorhandenen Daten vorgenommen werde.
- 20 **4.4** Eine Überprüfung und Anpassung des Verfahrens zur Verwendungsnachweisprüfung werde im Zuge der geplanten Novellierung erfolgen.

5 Schlussbemerkung

- 21 Der SRH erkennt die bereits eingeleiteten Optimierungsmaßnahmen des SMS zur Umsetzung seiner Forderungen hinsichtlich der Informationsweiterleitung an die Bewilligungsstelle sowie der Überarbeitung der Hinweisblätter für die Zuwendungsempfänger an.
- 22 Auch die Ankündigung des Ministeriums zur Durchführung einer statistischen Auswertung auf Grundlage der Daten aus den Verwendungsnachweisen begrüßt der SRH.
- 23 Der SRH hält jedoch ausdrücklich an seiner Forderung fest, das Verfahren der Verwendungsnachweisprüfung unverzüglich an die Richtlinienregelung sowie die Regelungen des § 44 SÄHO anzupassen, da bisher keine Verwendungsnachweisprüfungen durchgeführt wurden.